

Datenschutz im Gastgewerbe

Verantwortungsvoll mit personenbezogenen Daten umgehen

Auf Grund einer Vielzahl von Datenschutzverstößen in der Vergangenheit sah sich der Gesetzgeber gezwungen, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verschärfen. Unternehmen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind demnach unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Personenbezogene Daten können Arbeitnehmer-, Kunden- oder Bonitätsdaten sein.

Bei der Auswahl eines Datenschutzbeauftragten (unabhängig davon, ob es sich um einen internen oder externen handelt) ist auf bestimmte Voraussetzungen wie Fachkunde, Verschwiegenheitspflicht und Zuverlässigkeit zu achten. Weiterhin sollte der Datenschutzbeauftragte vertiefende Kennt-

nisse der Informationstechnik (IT-Bereich) haben und die gesetzlichen Regelungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes) sicher anwenden können. Falls die Tätigkeit nicht hauptamtlich ausgeführt wird, sollten die ggf. auftretenden Interessenkonflikte beachtet werden. Die Praxis empfiehlt daher einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten hat durch die Unternehmensleitung schriftlich zu erfolgen und ist allen Mitarbeitern mitzuteilen. Hierarchisch ist der Datenschutzbeauftragte der Unternehmensleitung unmittelbar zu unterstellen, wobei seine Stellung als unabhängig und organisatorisch herausgehoben anzusehen ist. Das bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seiner Fachkunde weisungsfrei tätig ist und das Recht hat, sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle verantwortliche Stelle oder die zuständige Behörde zu wenden. Datenschutzbeauftragte sollten über alle relevanten Geschehnisse ihre Tätigkeit unterrichten und informieren (Beteiligung an allen Planungen im Umgang mit personenbezogenen Daten), was in der Praxis häufig über einen sogenannten Beteiligungskatalog erfolgt.

Das Leistungsspektrum des Datenschutzbeauftragten beinhaltet neben der Beratung der Unternehmensleitung auch die datenschutzrechtliche Schulung des Personals sowie die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weiterhin gehören die Absicherung des Einsatzes datenschutzgerechter Technik sowie die Festlegung und Information von Löschfristen bei vorhandenen Unternehmensinformationen zum Aufgabengebiet. Der Datenschutzbeauftragte muss demnach mit der IT-Abteilung, dem Controlling sowie dem Personal- oder Betriebsrat zusammenarbeiten, da diese gesetzlich zur Wahrung der Datenschutzrechte der Beschäftigten verpflichtet sind. ■

Text und Beratung durch Giancarlo Bethke/DIEHOGA Denkfabrik GmbH



 www.dehoga-berlin.de
 www.hoga-denkfabrik.de/
 Gastronomie/Top-Themen



Foto: Gerd Altmann/pxello.de